

# **Bekanntmachung des Amtes Itzstedt**

## **Satzung des Amtes Itzstedt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.06.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 364) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.06.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 364) und den §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 S. 1, 4 Abs. 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 17.12.2020 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) des Amtes in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von der/dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr/ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.  
Für Leistungen in Auftragsangelegenheiten gelten die dafür ergangenen besonderen bundes- und landesrechtlichen Gebührensätze.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Kosten sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind.  
Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

### **§ 2**

#### **Gebührenfreie Leistungen**

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die Anfragende/den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die ausschließlich im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamtinnen/Beamten, Angestellten und Arbeiterinnen/Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst. Es sei denn, dass die Gebühr einer/einem Dritten als mittelbare Veranlasserin/mittelbarer Veranlasser aufzuerlegen ist,

7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. erste Ausfertigung von Zeugnissen,
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger das Amt ist,
10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülersausweise,
11. Gebührenentscheidungen.

### **§ 3 Gebührenbefreiung**

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
  - a) die Gemeinden, Kreise, Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
  - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen, wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
  - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und – soweit die in Abs. a) und b) Genannten – nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

### **§ 4 Gebührenermäßigung**

- (1) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder zum Teil abgesehen werden, wenn sie eine unbillige Härte für die/den Gebührenpflichtige/n darstellen würde. Bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann die Gebühr bis zur Hälfte ermäßigt werden. Bedürftig ist in der Regel, wer nach den Vorschriften des SGB XII oder SGB II in der jeweils geltenden Fassung Hilfe zum Lebensunterhalt erhält oder erhalten könnte und wer diese Hilfe nicht darlehensweise erhält.
- (2) Die Ermäßigung oder Befreiung ist zu beantragen.

### **§ 5 Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Für die Berechnung der Gebühr werden Centbeträge auf volle Euro abgerundet.

- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes und des sonstigen Nutzens für die Gebührenpflichtige/den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

## **§ 6**

### **Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen**

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
- a) ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
  - b) ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
  - c) eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle des Buchst. a) kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 1,00 Euro errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

## **§ 7**

### **Gebührenpflichtige/r**

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung der Auslagen ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8**

### **Entstehen der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 KAG vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.

- (4) Die Gebühr kann vor der Vornahme der Amtshandlung gefordert werden; es kann Sicherheit verlangt werden.
- (5) Die/der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

## **§ 9 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner und zur Festsetzung der Verwaltungsgebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten durch das Amt zulässig:
  - 1. Angaben der Gebührenpflichtigen
  - 2. Einwohnermeldedaten
  - 3. Gewerbedatei
  - 4. Angaben von Steuerakten
  - 5. Angaben von Bauakten
- (2) Das Amt ist befugt, über die anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenschuldner mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese für die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Itzstedt vom 26.03.2012 außer Kraft.

Itzstedt, 23.12.2020

(L.S.)

gez. Dwenger  
Amtsvorsteher

**Gebührentabelle**  
(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Nr.	Bezeichnung der Leistung	Gebühr
<b>1.</b>	<b>Gemeinsame Gebühren für alle Dienststellen</b>	
1.1	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen usw.	3,00 € - 10,00 €
1.2	Abschriften und Auszüge Je angefangene Seite	3,50 €
1.3	Fotokopien je Seite DIN A 4 – schwarz/weiß DIN A 3 – schwarz-weiß DIN A 4 – farbig DIN A 3 – farbig	1,30 € 1,50 € 2,60 € 3,00 €
1.4	Kopien von Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Plänen u. ä.	2,00 € - 7,00 €
1.5	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht gesondert aufgeführt sind, wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt für je angefangene 15 Minuten bei Bearbeitung durch einen Mitarbeiter / Mitarbeiterin - des mittleren Dienstes - des gehobenen Dienstes	10,00 € 13,00 €
1.6.	Versenden von Fax auf Wunsch eines Kunden Je Seite innerhalb Deutschlands außerhalb Deutschlands	2,00 € 2,50 €
1.7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	7,00 € - 85,00 €
1.8	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides. Berechnung nach der Gebühr, die für die Entscheidung festgesetzt worden ist	bis zu 50% der ursprünglichen Gebühr
1.9	Erteilung von schriftlichen Auskünften, Zurverfügungstellung von Informationen oder von Informationsträgern, von maschinenlesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder von Ausdrucken nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG), dem Umweltinformationsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (UIG-SH) oder dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)	Nach den Gebührensätzen der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der jeweils aktuellen Fassung
<b>2.</b>	<b>Fachbereich Finanzen</b>	
2.1.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,50 €
2.3	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	9,00 €
2.3	Bescheinigung zu Beleihungszwecken für Kreditinstitute sowie Bescheinigung über Erschließungs-, Ausbau- und Anschlussbeiträge	24,00 €

Nr.	Bezeichnung der Leistung	Gebühr
2.4	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen oder Freigabeerklärungen	27,00 €
2.5	Bearbeiten von Rücklastschriften, die aufgrund mangelnder Deckung oder falscher Angaben des Zahlungspflichtigen entstanden sind	8,00 €
2.6	Bescheinigungen über den Stand des Steuerkontos oder Kontoauszüge	4,00 €
<b>3.</b>	<b>Fachbereich Bürgerservice</b>	
3.1	Plakatierung im Amtsbereich für einen Zeitraum von bis zu 4 Wochen	15,00 €
3.2	Zweitausfertigung von Kirchenaustrittserklärungen	8,00 €
3.3	Genehmigung zur Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen	7,50 € - 90,00 €
3.4	Ersatzbescheinigung für eine verlorene oder unbrauchbar gewordene Gewerbean-, -um- oder abmeldebescheinigung	6,50 €
3.5	Verlängerung der Frist für die Überführung einer Leiche in einen Leichenraum nach § 10 BestattG	10,00 €
3.6	Ausstellung eines Leichenpasses nach § 13 Abs. 2 BestattG	30,00 €
<b>4.</b>	<b>Fachbereich Bau und Planung</b>	
4.1	Genehmigungen zum Anschluss eines Grundstückes an die Abwasseranlage je Anschlussobjekt	55,00 €
4.2	Technische Abnahme von Hausanschlussleitungen und Erteilung einer Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Anschluss an die Abwasseranlage je Anschluss Für jede weitere Wiederholung der Abnahme, die die Bauherrin/der Bauherr oder Grundstückseigentümerin/ Grundstückseigentümer zu vertreten hat, beträgt die Gebühr	85,00 €  55,00 €
4.3	Schriftliche Auskunft mit Plan über Anschluss an die Abwasseranlage oder Wasserversorgung	11,50 €
4.4	Erteilung Aufgrabegenehmigung	14,50 €
4.5	Genehmigung zur Herstellung/Befestigung von Zufahrten im öfftl. Bereich	55,00 €
4.6	Genehmigung nach § 173 Abs. 1 S. 1 BauGB	125,00 €
4.7	Erteilung einer Vorkaufsrechtsverzichtserklärung gem. § 28 BauGB	25,00 €

Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Itzstedt wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Itzstedt, 23.12.2020

**AMT ITZSTEDT**  
**Der Amtsvorsteher**  
gez. Dwenger